Gefahr/gut Snaps



Uwe Manske, Michael Sürig

Die Arbeit des Gefahrgutbeauftragten

Wie Sie die Vorschriften in den Betrieben sicher und erfolgreich umsetzen





Inhaltsverzeichnis

Edito	riai			
Einfü	hrung			
1.	Die rechtlichen Grundlagen für den Gefahrgutbeauftragten			
1.1.	Was ist der Grundgedanke für eine gute Arbeit des GB?9			
1.2.	Die Bestellung des Gefahrgutbeauftragten			
1.3.	Gefahrgutbeauftragter und Weisungsbefugnis? 13			
1.4.	Die Pflichten des GB			
1.5.	Die Pflichten des Unternehmers			
1.6.	Ab wann muss ein GB bestellt werden? 17			
2.	Organisation und Haftung			
2.1.	Aufbauorganisation			
2.2.	Delegation			
2.3.	Beteiligte Personen			
2.4.	Ablauforganisation			
2.5.	Haftung			
3.	Aufgaben des GB			
3.1.	Überwachung der Einhaltung der Vorschriften 37			
3.1.1	Kontrolle der Beförderungsbedingungen			
3.2	Beratung des Unternehmens			
3.2.1	Was ist nun bei einem Mangel zu tun? 43			
3.2.2	Überwachungsdichte46			
3.2.3	0 1			
	Führungskräfte 48			
3.3.	Erstellung eines Jahresberichts 50			
3.4.	Meldung von Ereignissen			
3.5.	Schulung und Unterweisung 63			
3.6.	Sicherung und Sicherungsplan			
3.7.	Hinwirkungspflichten			

Inhalt

4.	Durchführung der Aufgaben			
4.1.	Welche Personen und was sind zu überwachen? 77			
4.2.	Wie oft muss überwacht und was muss			
	dokumentiert werden?			
4.3.	Wie ist bei Mängeln zu verfahren? 83			
4.4.	Meldepflichtige Ereignisse			
4.5.	Macht die Anwendung von Freistellungen oder			
	Ausnahmen denn Sinn?			
4.5.1	Freistellungen			
5.	Probleme in der Praxis			
5.1.	Pflichtverletzung und die daraus resultierende			
	Haftung für den Unternehmer, den GB und			
	den Mitarbeitern			
5.2.	Anhörungen			
5.3.	Straftaten und Ordnungswidrigkeiten			
5.4.	Konfliktmanagement			
5.5.	Notfallmanagement			
5.6.	Einstufungen von Gefahrgütern116			
6.	Fazit			
7.	Abkürzungen			

Einführung

🕓 2 Min.

Erfahren Sie hier:

- Warum der Gefahrgutbeauftragte sich mit den Prozessen der gesamten Transportkette beschäftigt
- Warum sich alle Beteiligte mit dem Thema beschäftigen müssen

Nachdem Anfang der 1970-Jahre die klassischen Umweltbeauftragten im Abfall, Gewässer- und Immissionsschutz seitens des Gesetzgebers gefordert wurden, dauerte es noch bis 1989 als auch endlich der Gefahrgutbeauftragte (im weiteren GB) auf dieser Bühne erschien.

In Anlehnung an die klassischen Beauftragten wurden dem GB die gleichen Pflichten aber nicht die gleichen Rechte (z. B. Kündigungsschutz) zugeordnet.

Auch musste erst wieder ein schweres Unglück wie im Juli 1987 in Herborn deutlich machen, dass ein in den Unternehmen qualifizierter Mitarbeiter, der GB, für mehr Sicherheit sorgen kann.

Den GB in den Unternehmen gibt es also seit mehr als 30 Jahren und im Laufe dieser Zeit wurde sein Aufgabenprofil immer komplexer und vielschichtiger. Der heutige GB muss alle Transportvorgänge in einem Unternehmen kennen. Er muss durch Anpassungen auf die sich ständig veränderten Rahmenbedingungen reagieren und diese berücksichtigen. Davon sind nicht nur die Fahrzeugführer betroffen, sondern immer mehr auch die betrieblichen Mitarbeiter in den Vorbereitungs- und Abschlusshandlungen. Das Vorbereiten eines Transportes mit Aktivitäten wie Klassifizieren, Verpacken, Kennzeichnen, Dokumente erzeugen und die Übergabe an den Beförderer (oder Fahrzeugführer) wie auch das Entladen bzw. Empfangen von Gefahrgütern fordert von allen Beteiligten einen hohen Wissensstand und klare betriebliche Abläufe.

Der GB ist also zunehmend mit Prozessen in der **gesamten** Transportkette beschäftigt. Betriebliche Hilfsmittel für Mit-

Einführung

arbeiter aber auch für den GB werden dringend notwendig sein. Ebenso müssen verantwortliche Führungskräfte überzeugt, beraten und begleitet werden.

Bei all diesen Prozessen sollten, auch in der Verantwortung des GB, die Belange und Interessen aller Beteiligten möglichst einvernehmlich berücksichtigt werden.

Dies alles kann der GB nur bewältigen indem er seine Pflichten erfüllt, seine Rechte kennt und zur eigenen Absicherung eine rechtssichere Dokumentation aufrecht hält.

Dazu zählt aber mit Sicherheit auch eine gute Kommunikation mit der Unternehmensleitung, Führungskräften, betrieblichen Mitarbeitern und möglicherweise auch Behörden.

Gerade das persönliche Einbringen von motivierten und engagierten Mitarbeitern und deren Unterstützung sind der Grundstein für die erfolgreiche Arbeit des GB.

Insgesamt also ein absolut interessantes Spannungsfeld mit Entwicklungschancen. Dieses Buch soll dazu beitragen den GB in seiner täglichen Arbeit zu unterstützen und bietet lösungsorientierte Hilfsmittel für die Umsetzung in die betriebliche Praxis. Schlussendlich soll damit die Stellung des GB im Unternehmen gestärkt werden.

Aber bitte immer aus dem Blickwinkel:

"Man ist Mitarbeiter des Unternehmens und nicht einer Behörde."

Ihr Ihr

Uwe Manske Michael Sürig

Autor Autor

Die rechtlichen Grundlagen für den Gefahrgutbeauftragten

Erfahren Sie hier:

- > Welche rechtlichen Grundlagen Sie als GB heranziehen müssen
- Wie eine rechtssichere Bestellung aussieht und was sie bedeutet
- Was Sie über die Pflichten des Unternehmers wissen müssen.
- Ab wann ein GB bestellt werden muss

Nun ist es passiert. Sie haben die GB-Prüfung mit Erfolg bestanden und werden für Ihr Unternehmen als GB bestellt. Für Sie beginnt nun der betriebliche Alltag eines GB.

1.1. Was ist der Grundgedanke für eine gute Arbeit des GB?

Der GB fungiert als Bindeglied einer kooperativen Gemeinschaft im Unternehmen zwischen Führungskräften und operativen Mitarbeitern sowie der Behörde. Hierbei soll der GB helfen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren zu vermeiden sowie zu realisieren. Ein GB kontrolliert die organisatorischen und technischen Voraussetzungen, um so eventuelle Mängel rechtzeitig zu erkennen und zu beheben. Somit agiert der GB als Unterstützer und Berater des Unternehmers und der Betriebsangehörigen. Der GB ist ein wichtiger Teil des betrieblichen Selbstüberwachungssystems und sollte in diesem Verständnis arbeiten.

Hinweis

Die eigentlichen Aufgaben des GB wie Überwachung usw. werden in Kapitel 3 detailliert erläutert. Die rechtlichen Grundlagen für das gesamte nationale Gefahrgutrecht sind im Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG) niedergelegt, insbesondere die rechtliche Basis für die jeweiligen abgeleiteten Verordnungen wie z. B. die Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV).

2. Organisation und Haftung

Erfahren Sie hier:

- Wie die ersten Schritte als GB im Betrieb aussehen
- > Was zu tun ist damit der Start gelingt
- Welche Personen verantwortlich sind

Im Gefahrgutrecht sind die Verantwortlichkeiten sehr detailliert geregelt. Deshalb sollte jeder, der an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt ist, seine Pflichten in der Transportkette kennen!

2.1. Aufbauorganisation

U 10 Min.

Grundlage für eine sinnvolle und schlüssige Gefahrgutorganisation ist eine umfassende Betrachtung der Transportprozesse sowie Zuordnung der Verantwortlichkeiten:

- › Aufstellung aller Gefahrgüter im Ihrem Betrieb
- Identifikation der beteiligten Personen an der Gefahrgutbeförderung
- Erfassung des aktuell praktizierten Umgangs in der Transportkette (Klassifizierung, Verpackung, Kennzeichnung, Beförderungspapier, Verladung und Transport)

Diese Analyse sollte den tatsächlichen Ablauf in der Praxis in dem Unternehmen abbilden.



Stellen Sie fest:

- > Um welche Gefahrgüter handelt es sich in Ihrem Unternehmen?
- > Welche Personen sind an der Gefahrgutbeförderung beteiligt?
- > Sind deren Verantwortungen schriftlich geregelt?
- Welche Bereiche der Transportkette werden in Ihrem Unternehmen praktiziert (Beladung, Beförderung, Entladung)?

3. Aufgaben des GB

Erfahren Sie hier:

- > Wie Sie die Einhaltung der Vorschriften überwachen
- Wie Sie Ihr Unternehmen beraten
- Wie Sie die Mitarbeiter schulen bzw. unterweisen
- Wie Sie dokumentieren / Ihre Jahresberichte erstellen

Bei genauerer Betrachtung sind dies nicht nur die in der GbV und im ADR aufgeführten Aufgaben. Es liegt durchaus noch mehr an. Das hängt aber auch davon ab, welche Rolle Sie im Unternehmen spielen wollen und dürfen.

3.1. Überwachung der Einhaltung der Vorschriften

(L) 15 Min.

In dem Verständnis, dass der GB zum Selbstüberwachungssystem des Unternehmers gehört, muss der GB also Überwachungen bzw. Kontrollen durchführen. Diese dienen dem Schutz des Unternehmens und der Mitarbeiter. Wie in Kapitel 1 schon erwähnt, muss der GB für das Unternehmen und sich selbst die Überwachungen sauber und klar dokumentieren, denn die Behörde darf/kann die Überwachungsberichte des GB einsehen.

Was hat denn der GB nun zu überwachen?

Das ist eigentlich ganz einfach:

Alle betrieblichen Prozesse, in denen Gefahrgüter für den Transport vorbereitet, transportiert und z.B. abgeladen werden. Also alle Vorbereitungs- und Abschlusshandlungen und natürlich in einem Transportunternehmen auch die Transportdurchführung.

Der Umfang der Überwachungsaufgaben hängt von der Art des Unternehmens (z. B. Hersteller oder Beförderer) und der Größe ab. Ein weiterer Gegenstand der Überwachungen ist auch der Kenntnisstand des Personals, welches Aufgaben im Sinne des Gefahrgutrechts wahrnimmt.

Soll der GB die Überwachungen ankündigen oder unangekündigt erscheinen?

Angekündigte innerbetriebliche Überwachungen haben immer den Anschein, dass dann Einiges für die Überwachung vorbereitet wird. Mitarbeiter werden vorher instruiert, Unterlagen noch einmal aufgeräumt, Schwachstellen beseitigt usw. Das wird sicherlich in der Praxis so sein, aber mit der angekündigten Überwachung werden alle noch einmal wachgerüttelt und sensibilisiert



Hinweis

Eine Überwachung kann natürlich den betrieblichen Prozess stören, sodass es möglicherweise zu Ausfällen und zusätzlichen Kosten kommen kann. Sie müssen hier also mit etwas Fingerspitzengefühl operieren.

Unangekündigte innerbetriebliche Überwachungen besitzen aber auch einen gewissen Charme. Der GB sieht den Beteiligten direkt auf die Finger, wenn zum Beispiel ein Abfalltransport vorbereitet wird. Dabei ist wichtig zu erkennen, ob die betrieblichen Hilfsmittel wie Checklisten usw. entsprechend eingesetzt werden. Waren die Mitarbeiter in der Anwendung der Hilfsmittel unsicher, dann besteht Schulungsbedarf oder die Hilfsmittel sind nicht mehr aktuell.

An dieser Stelle besteht nebenbei die Möglichkeit, die erstellten Werkzeuge für die Mitarbeiter in der Praxis zu erleben.



Praxistipp

Fragen Sie die Mitarbeiter als Anwender der Werkzeuge, was optimiert werden kann und bieten Sie Lösungen an. Beziehen Sie die Mitarbeiter in die Problemlösung ein. Das erhöht die Akzeptanz der Hilfsmittel.

Beachten Sie die Grundregeln für die Überwachung: Treten Sie nicht als Polizist auf und klagen Sie die Mitarbeiter nicht Viele der oben aufgeführten Verfahren und Maßnahmen können durch die Integration von Checklisten z.B. bei der Verladung oder dem Empfang von Gefahrgütern als Regelablauf erledigt werden.

Neu im ADR 2019 ist die Überprüfung, ob das betraute Personal über ausführliche Arbeitsanleitungen oder Anweisungen verfügt. Das ist ein sehr wichtiger Punkt, an dem der GB auch direkt mitwirken kann. Dies betrifft mehr oder weniger die Ablauforganisation in einem Unternehmen, wofür der Unternehmer verantwortlich ist.



Die vorhandenen Arbeitsanleitungen können im Jahresbericht aufgenommen werden.

Wo wäre Ihrer Meinung nach Handlungsbedarf in

Ihrem Unterneh	men?	· ·	

4. Durchführung der Aufgaben

Erfahren Sie hier:

- Wie die Aufgaben des GB pragmatisch umgesetzt werden können
- > Welche Hilfsmittel Ihnen dafür zur Verfügung stehen

Wie schon vorhergehend beschrieben hat der Gefahrgutbeauftragte umfangreiche Aufgaben, die im § 8 der GbV und im Unterabschnitt 1.8.3.3 ADR aufgeführt sind: Der Gefahrgutbeauftragte hat die Pflicht, dass das Unternehmen, für das er arbeitet oder tätig ist, alle nötigen Gefahrgutvorschriften einhält. Er unterstützt die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligten Personen. Dabei soll der Focus natürlich so gelegt sein, dass einerseits die einzelnen Prozessschritte so einfach wie möglich beschrieben sind und andererseits möglichst auf Optimierungspotentiale geachtet werden soll.

Dies soll im Folgenden mit praktischen Tipps und Beispielen erläutert werden.

4.1. Welche Personen und was sind zu überwachen?

(§) 10 Min.

Durch die Auflistung der vorhandenen Gefahrgutprozesse und der Verantwortlichkeiten (siehe Abschnitt 2.1) ist schon der erste Schritt getan. Wenn diese Liste nun um die beteiligten Personen an der Gefahrgutbeförderung erweitert wird, kann sie dazu dienen, die Einhaltung der Gefahrgutvorschriften systematisch zu überwachen:

4.2. Wie oft muss überwacht und was muss dokumentiert werden? (L) 10 Min.

Die Häufigkeit, die Art und der Umfang der Überwachungsmaßnahmen werden nicht näher definiert. Die Priorität dieser Maßnahmen sollte sich jedoch unter anderem an folgenden Punkten orientieren:

- Gefährdungspotenzial des Gefahrgutes
- Festgestellte Mängel in der Vergangenheit
- Änderungen der Vorschriften
- Wechselndes Personal
- Schulungsstand der Mitarbeiter

Der Gefahrgutbeauftragte muss darauf achten, dass die Überwachung systematisch, nachvollziehbar und in unregelmäßigen Zyklen durchgeführt wird.

Die Vorschriften verpflichten den GB auch, schriftliche Aufzeichnungen seiner Überwachungstätigkeiten mit den folgenden Angaben zu führen:

- Zeitpunkt der Überwachung
- Name der überwachten Personen
- überwachte Geschäftsvorgänge



Praxistipp

Verbesserungspotenziale sollten Sie in dem Protokoll ebenfalls festhalten (siehe Muster eines Überwachungsberichts auf der folgenden Seite).

5. Probleme in der Praxis

Erfahren Sie hier:

- > Wie Sie nach Versäumnissen Lösungen durchsetzen
- > Wie Sie sich bei Anhörungen richtig verhalten
- > Wie Sie Konflikte mit den Führungskräften lösen
- Wie Sie Konflikte und Notfälle managen
- Wie Sie Gefahrgut richtig einstufen

In den bisherigen Kapiteln wurden Sie über die gesamte Palette der Aufgaben des Unternehmens, des GB und über Haftung und Verantwortlichkeiten informiert. Doch was geschieht, wenn es zu Versäumnissen kommt, die z. B. bei einer behördlichen Kontrolle offensichtlich werden?

5.1. Pflichtverletzung und die daraus resultierende Haftung für den Unternehmer, den GB und den Mitarbeitern

Pflichtverletzungen des Unternehmers

Zunächst wird aus § 9 Absatz 5 im Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG) deutlich, wer danach als der Unternehmer und Hauptverantwortliche zu sehen ist:

"(5) Verantwortlicher für die Beförderung ist, wer als Unternehmer oder als Inhaber eines Betriebes gefährliche Güter verpackt, verlädt, versendet, befördert, entlädt, empfängt oder auspackt. Als Verantwortlicher gilt auch, wer als Unternehmer oder als Inhaber eines Betriebes Verpackungen, Beförderungsbehältnisse oder Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter gemäß Absatz 3 herstellt, einführt oder in den Verkehr bringt."

Die in den §§ 10 und 11 GGBefG aufgeführten Ordnungsund strafrechtlichen Konsequenzen richten sich an den Unternehmer. So kann es sein, dass ein Unternehmer, der keinen Gefahrgutbeauftragten bestellt hat, bis zu 50.000 € für eine Ordnungswidrigkeit bezahlen muss.

Listen Sie zunächst die unterschiedlichen Betriebs-							
organisationen in Ihrem Unternehmen auf. Notieren Sie							
dann, wer für welche Aufgaben zuständig ist. Sind die Aufga-							
ben eindeutig den jeweiligen Bereichen zugeordnet? An wel-							
chen Schnittstellen gibt es Unklarheiten, die zu Konflikten							
führen können?							

Konflikte der Rechtsbereiche und Beauftragten

Grundsätzlich kann es auch zu Konflikten bei den unterschiedlichen Beauftragten im Rahmen der Aufgaben im jeweiligen Rechtsbereich kommen.

Das Abfallrecht hat z.B. keine direkte Schnittstelle zum Gefahrgutrecht. Beide Rechtsbereiche laufen parallel unabhängig voneinander ab. Das Abfallrecht mit dem Ziel der sicheren Entsorgung und das Gefahrgutrecht mit dem Ziel des sicheren Transports. Aber auf der eigentlichen Betriebsebene im operativen Prozess, muss ein Mitarbeiter einen Abfalltransport nach Abfallrecht und ggf. nach Gefahrgutrecht abarbeiten. Also sollte hier ein gemeinsames Hilfsmittel wie eine Checkliste für den betrieblichen Mitarbeiter vorliegen. Hier macht es Sinn, dass die Beauftragten gemeinsame Hilfsmittel und Anweisungen erstellen und den Mitarbeitern zur Verfügung stellen. Die Klassifizierung von Abfällen ins Gefahrgutrecht ist auch für die meisten Gefahrgutbeauftragten ein schwieriges Thema und bedarf durchaus Expertenwissen. Denn nicht jeder gefährliche Abfall ist auch Gefahrgut und umgekehrt.